

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 160



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang
26. Juni 2010

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 560/2010 der Kommission vom 25. Juni 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Farine de blé noir de Bretagne/Farine de blé noir de Bretagne — Gwinizh du Breizh (g.g.A.))** 1

Verordnung (EU) Nr. 561/2010 der Kommission vom 25. Juni 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3

BESCHLÜSSE

2010/350/EU:

- ★ **Beschluss des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010 über die Prüfung der von der spanischen Regierung vorgeschlagenen Änderungen der Verträge in Bezug auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments durch eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten und die Nichteinberufung eines Konvents** 5

2010/351/GASP:

- ★ **Beschluss EUJUST LEX-IRAQ/1/2010 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 22. Juni 2010 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der integrierten Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Irak, EUJUST LEX-IRAQ** 10

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2010/352/EU:	
★ Beschluss der Kommission vom 22. Juni 2010 über eine finanzielle Beteiligung der Union an den Fischereiüberwachungs- und Kontrollprogrammen der Mitgliedstaaten für 2010 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 3940).....	11
2010/353/EU:	
★ Beschluss der Kommission vom 24. Juni 2010 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorläufige Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Amisulbrom, Chlorantraniliprol, Meptyldinocap und Pinoxaden zu verlängern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4177) ⁽¹⁾	26
2010/354/EU:	
★ Beschluss der Kommission vom 25. Juni 2010 zur Änderung der Entscheidung 2008/855/EG hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4170) ⁽¹⁾	28
2010/355/EU:	
★ Beschluss der Kommission vom 25. Juni 2010 über die Nichtaufnahme von Trifluralin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4199) ⁽¹⁾	30
2010/356/EU:	
★ Beschluss der Kommission vom 25. Juni 2010 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorläufige Zulassungen für den neuen Wirkstoff Profoxydim zu verlängern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4225) ⁽¹⁾	32



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 560/2010 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2010

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Farine de blé noir de Bretagne/Farine de blé noir de Bretagne — Gwinizh du Breizh (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Frankreichs auf Eintragung der Bezeichnung „Farine de blé noir de Bretagne“ oder „Farine de blé noir de Bretagne — Gwinizh du Breizh“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 157 vom 10.7.2009, S. 14.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

FRANKREICH

Farine de blé noir de Bretagne/Farine de blé noir de Bretagne — Gwinizh du Breizh (g.g.A.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 561/2010 DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	44,4
	MK	39,0
	TR	53,0
	ZZ	45,5
0707 00 05	MK	41,0
	TR	117,2
	ZZ	79,1
0709 90 70	TR	101,0
	ZZ	101,0
0805 50 10	AR	86,2
	TR	73,7
	US	84,1
	ZA	87,6
	ZZ	82,9
0808 10 80	AR	115,3
	BR	92,3
	CA	95,4
	CL	103,9
	CN	59,1
	NZ	118,7
	US	112,0
	UY	160,6
	ZA	89,7
	ZZ	105,2
0809 10 00	TR	229,7
	ZZ	229,7
0809 20 95	SY	178,6
	TR	298,9
	US	700,6
	ZZ	392,7
0809 30	AR	133,5
	TR	149,8
	ZZ	141,7
0809 40 05	AU	258,9
	EG	218,2
	IL	210,4
	US	319,2
	ZZ	251,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

vom 17. Juni 2010

über die Prüfung der von der spanischen Regierung vorgeschlagenen Änderungen der Verträge in Bezug auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments durch eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten und die Nichteinberufung eines Konvents

(2010/350/EU)

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 3,

gestützt auf den Vorschlag der spanischen Regierung für Änderungen der Verträge, der dem Rat am 4. Dezember 2009 übermittelt wurde und den der Rat am 7. Dezember 2009 dem Europäischen Rat übermittelt hat,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, keinen Konvent einzuberufen ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Zuleitung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die spanische Regierung hat am 4. Dezember 2009 im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 2008 sowie vom 18./19. Juni 2009 gemäß Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) einen Vorschlag für die Änderung der Verträge in Bezug auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments unterbreitet.
- (2) Der Rat hat diesen Vorschlag dem Europäischen Rat am 7. Dezember 2009 gemäß Artikel 48 Absatz 2 Satz 3 EUV übermittelt. Er wurde ebenfalls den nationalen Parlamenten übermittelt.
- (3) Auf seiner Tagung vom 10./11. Dezember 2009 hat der Europäische Rat beschlossen, das Europäische Parlament

⁽¹⁾ Zustimmung vom 6. Mai 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 6. Mai 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 28. April 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

und die Kommission gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 1 EUV zu den vorgeschlagenen Änderungen zu hören. Er hat ferner gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 beschlossen, das Europäische Parlament zu ersuchen, seiner Absicht, keinen Konvent einzuberufen, zuzustimmen, da dessen Einberufung seiner Ansicht nach aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. Der Präsident des Europäischen Rates hat diesbezügliche Schreiben am 18. Dezember 2009 übermittelt.

- (4) Das Europäische Parlament hat am 6. Mai 2010 eine befürwortende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abgegeben. Es stimmte auch dem Beschluss zu, keinen Konvent einzuberufen, da dessen Einberufung aufgrund des Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen nicht gerechtfertigt ist. Die Kommission hat am 28. April 2010 eine befürwortende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abgegeben.
- (5) Der Europäische Rat sollte daher gemäß Artikel 48 Absatz 3 EUV beschließen, dass eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten die von der spanischen Regierung vorgeschlagenen Änderungen prüfen sollte, das Mandat für die Konferenz festlegen sollte und beschließen sollte, keinen Konvent einzuberufen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Europäische Rat beschließt hiermit, dass eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten die von der spanischen Regierung am 4. Dezember 2009 vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 2 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls über die Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in dem diesem Beschluss beigefügten Wortlaut prüft, der das Mandat der genannten Konferenz bilden wird. Aufgrund des Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen wird ein Konvent nach Artikel 48 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union nicht einberufen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juni 2010.

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

H. VAN ROMPUY

ANHANG

ENTWURF

PROTOKOLL

zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

IM FOLGENDEN „DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN“ —

IN DER ERWÄGUNG, dass in Anbetracht der Tatsache, dass der Vertrag von Lissabon nach den Wahlen zum Europäischen Parlament vom 4. bis 7. Juni 2009 in Kraft getreten ist, gemäß der Erklärung des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 2008 sowie der politischen Einigung des Europäischen Rates vom 18./19. Juni 2009 Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments bis zum Ende der Legislaturperiode 2009-2014 getroffen werden müssen,

IN DER ERWÄGUNG, dass es durch diese Übergangsmaßnahmen den Mitgliedstaaten, die eine größere Zahl an Mitgliedern des Europäischen Parlaments gehabt hätten, wenn der Vertrag von Lissabon zum Zeitpunkt der Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 bereits in Kraft gewesen wäre, gestattet wird, über die entsprechenden zusätzlichen Sitze zu verfügen und sie zu besetzen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Zahl der Sitze pro Mitgliedstaat, die im Entwurf des Beschlusses des Europäischen Rates vorgesehen war, dem das Europäische Parlament am 11. Oktober 2007 und der Europäische Rat (Erklärung Nr. 5 im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde) politisch zugestimmt haben, sowie unter Berücksichtigung der Erklärung Nr. 4 im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass für den verbleibenden Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Protokolls bis zum Ende der Legislaturperiode 2009-2014 die 18 zusätzlichen Sitze für diejenigen Mitgliedstaaten geschaffen werden müssen, die von der politischen Einigung des Europäischen Rates vom 18./19. Juni 2009 betroffen sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass dazu eine vorübergehende Überschreitung der Zahl der Mitglieder pro Mitgliedstaat und der Höchstzahl der Mitglieder gestattet werden sollte, die sowohl in den zum Zeitpunkt der Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 geltenden Verträgen als auch in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung festgelegt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass auch die Modalitäten für die Vergabe der vorübergehend geschaffenen zusätzlichen Sitze durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten,

IN DER ERWÄGUNG, dass dies — da es sich um Übergangsbestimmungen handelt — im Wege einer Änderung des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls über die Übergangsbestimmungen erfolgen sollte —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Artikel 2 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls über die Übergangsbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Für den ab Inkrafttreten dieses Artikels verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode 2009–2014 werden in Abweichung von Artikel 189 Absatz 2 und Artikel 190 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie von Artikel 107 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, die zum Zeitpunkt der Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 in Kraft waren, sowie in Abweichung von der in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Anzahl der Sitze den bestehenden 736 Sitzen die folgenden 18 Sitze hinzugefügt, wodurch sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments bis zum Ende der Legislaturperiode 2009–2014 vorübergehend auf 754 erhöht:

Bulgarien	1	Niederlande	1
Spanien	4	Österreich	2
Frankreich	2	Polen	1
Italien	1	Slowenien	1
Lettland	1	Schweden	2
Malta	1	Vereinigtes Königreich	1

(2) In Abweichung von Artikel 14 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union benennen die betroffenen Mitgliedstaaten die Personen, die die zusätzlichen Sitze nach Absatz 1 einnehmen werden, nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter der Voraussetzung, dass diese Personen in allgemeinen unmittelbaren Wahlen gewählt wurden, und zwar:

- a) in allgemeinen, unmittelbaren Ad-hoc-Wahlen in dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß den für die Wahlen zum Europäischen Parlament geltenden Bestimmungen,
- b) auf der Grundlage der Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament vom 4. bis 7. Juni 2009
oder
- c) indem das nationale Parlament des betroffenen Mitgliedstaats die erforderliche Zahl von Mitgliedern aus seiner Mitte nach dem von dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Verfahren benennt.

(3) Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 erlässt der Europäische Rat nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.“

Artikel 2

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieses Protokoll tritt wenn möglich am 1. Dezember 2010 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel 3

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu ... am ...

BESCHLUSS EUJUST LEX-IRAQ/1/2010 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**vom 22. Juni 2010****zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der integrierten Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Irak, EUJUST LEX-IRAQ**

(2010/351/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2010/330/GASP des Rates vom 14. Juni 2010 betreffend die integrierte Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Irak, EUJUST LEX-IRAQ ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses 2010/330/GASP des Rates ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) nach Artikel 38 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der integrierten Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Irak, EUJUST LEX-IRAQ (nachstehend „EUJUST LEX-IRAQ“ genannt) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat am 15. Dezember 2009 auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik (Hoher Vertreter) seinen Beschluss 2009/982/GASP ⁽²⁾ erlassen, mit dem Herr Francisco DÍAZ ALCANTUD zum Missionsleiter der EUJUST LEX-IRAQ ernannt wird.

- (3) Der Hohe Vertreter hat dem PSK am 16. Juni 2010 vorgeschlagen, das Mandat von Herrn Francisco DÍAZ ALCANTUD als Missionsleiter der EUJUST LEX-IRAQ bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Francisco DÍAZ ALCANTUD als Missionsleiter der EUJUST LEX-IRAQ wird hiermit vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 2010.

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees*

Der Vorsitzende

C. FERNÁNDEZ-ARIAS

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 15.6.2010, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 92.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. Juni 2010

über eine finanzielle Beteiligung der Union an den Fischereiüberwachungs- und Kontrollprogrammen der Mitgliedstaaten für 2010

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 3940)

(Nur der bulgarische, dänische, deutsche, englische, estnische, finnische, französische, griechische, italienische, litauische, niederländische, polnische, rumänische, schwedische, slowenische und spanische Text sind verbindlich)

(2010/352/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Fischereiüberwachungsprogramme für 2010 zusammen mit den Anträgen auf eine finanzielle Beteiligung der Union an den Ausgaben für die in diesen Programmen vorgesehenen Vorhaben übermittelt.
- (2) Für eine finanzielle Beteiligung der Union kommen Anträge für Maßnahmen gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 in Betracht.
- (3) Die Anträge auf eine finanzielle Beteiligung der Union müssen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission⁽²⁾ entsprechen.
- (4) Es empfiehlt sich, die Höchstbeträge und den Satz der finanziellen Beteiligung der Union innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 festzusetzen und die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Beteiligung gewährt werden kann.
- (5) Zur Förderung von Investitionen in die von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁽³⁾ festgelegten prioritären Maßnahmen und in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Finanzkrise auf

die Haushalte der Mitgliedstaaten, sollte für Ausgaben im Zusammenhang mit Automatisierung und Datenverwaltung, elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen (ERS) und Schiffsüberwachungssystemen (VMS) sowie im Zusammenhang mit Seminaren der Mitgliedstaaten zur Sensibilisierung für die neue Kontrollverordnung und für die Problematik der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) ein hoher Kofinanzierungssatz innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 gelten.

- (6) Zur Begrenzung des für den Erwerb und die Modernisierung von Patrouillenfahrzeugen für die Fischerei bestimmten Betrags wird der Beitrag der Union zu diesen Ausgaben auf einen Höchstbetrag von 1 Mio. EUR je Mitgliedstaat begrenzt.
- (7) Für eine finanzielle Beteiligung kommen nur automatische Ortungsgeräte in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme⁽⁴⁾ genügen.
- (8) Für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kommen nur solche elektronischen Aufzeichnungs- und Meldegeräte an Bord von Fischereifahrzeugen in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1566/2007⁽⁵⁾ genügen.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30.⁽³⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss sieht für 2010 eine finanzielle Beteiligung der Union an den Ausgaben vor, die den Mitgliedstaaten im Jahr 2010 bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 entstehen. Mit dem Beschluss werden die Höhe der finanziellen Beteiligung der Union für jeden Mitgliedstaat, der Satz der Unionsbeteiligung und die Bedingungen, unter denen sie gewährt wird, festgesetzt.

Artikel 2

Abwicklung noch bestehender Mittelbindungen

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass alle Zahlungen, für die eine Erstattung beantragt wird, bis 30. Juni 2014 geleistet werden. Zahlungen, die ein Mitgliedstaat nach dieser Frist leistet, sind nicht erstattungsfähig. Die Mittelbindungen im Zusammenhang mit diesem Beschluss werden spätestens zum 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Artikel 3

Neue Technologien und IT-Netze

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang I genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für die Einführung von neuen Technologien und IT-Netzwerken, die einen effizienten und sicheren Datenaustausch auf dem Gebiet der Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten ermöglichen sollen, eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Für Ausgaben im Zusammenhang mit den Vorhaben gemäß Anhang I, die Schiffsüberwachungssysteme, elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme oder illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) betreffen, kann eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(3) Für sonstige Ausgaben für neue Technologien und IT-Netzwerke im Zusammenhang mit den Vorhaben gemäß Anhang I kann eine finanzielle Beteiligung von 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

Artikel 4

Automatische Ortungsgeräte

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang II genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für Erwerb und Einbau von automatischen Ortungsgeräten zur Fernüberwachung von Fischereifahrzeugen mittels eines Schiffsüberwachungssystems durch ein Fischereiüberwachungszentrum eine finanzielle Betei-

ligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 ist auf 2 500 EUR je Schiff begrenzt.

(3) Für die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 kommen nur automatische Ortungsgeräte in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 genügen.

Artikel 5

Elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme

Im Zusammenhang mit den in Anhang III genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für Entwicklung, Erwerb und Einrichtung der erforderlichen Komponenten von elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen, die einen effizienten und sicheren Datenaustausch auf dem Gebiet der Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten ermöglichen sollen, sowie für die dazugehörige technische Betreuung eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

Artikel 6

Elektronische Aufzeichnungs- und Meldegeräte

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang IV genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für den Erwerb von elektronischen Aufzeichnungs- und Meldegeräten für die elektronische Aufzeichnung und Meldung von Daten über die Fangtätigkeit an ein Fischereiüberwachungszentrum und den Einbau dieser Geräte an Bord eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 ist unbeschadet von Absatz 4 auf 3 000 EUR je Schiff begrenzt.

(3) Für eine finanzielle Beteiligung kommen nur elektronische Aufzeichnungs- und Meldegeräte in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 genügen.

(4) Bei Geräten, die die Funktionen eines Schiffsüberwachungssystems und eines elektronischen Aufzeichnungs- und Meldegeräts kombinieren und den Anforderungen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2244/2003 und (EG) Nr. 1077/2008 genügen, wird die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 auf 4 500 EUR begrenzt.

Artikel 7

Pilotvorhaben

Im Zusammenhang mit den in Anhang V genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für Pilotvorhaben im Bereich der neuen Kontrolltechnologien eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

Artikel 8

Schulungs- und Austauschprogramme

Im Zusammenhang mit den in Anhang VI genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung beauftragten Beamten eine finanzielle Beteiligung von 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

Artikel 9

Initiativen zur Sensibilisierung für die GFP-Vorschriften

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang VIII genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für Initiativen wie Seminare und Medieninstrumente, mit denen Fischer und andere Beteiligte wie Inspektoren, Staatsanwälte und Richter sowie die breite Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Bekämpfung unverantwortlicher und illegaler Fischerei und für die Durchführung der neuen Kontrollverordnung sensibilisiert werden sollen, eine finanzielle Beteiligung von 90 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Für sonstige Ausgaben für Initiativen zur Sensibilisierung für die GFP-Vorschriften im Zusammenhang mit den Vorhaben gemäß Anhang VIII kann eine finanzielle Beteiligung von 50 %

der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

Artikel 10

Patrouillenfahrzeuge für die Fischerei

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang IX genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für die Anschaffung und Modernisierung von Schiffen und Luftfahrzeugen für die Überwachungs- und Inspektionstätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine finanzielle Beteiligung von bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Die für jeden Mitgliedstaat in Anhang IX angegebene finanzielle Beteiligung wird auf der Grundlage des Einsatzes der betreffenden Schiffe und Luftfahrzeuge für die Überwachungs- und Inspektionstätigkeit als Prozentsatz ihrer von dem Mitgliedstaat angegebenen jährlichen Gesamttätigkeit berechnet.

Artikel 11

Höchstbetrag der Beteiligung der Union je Mitgliedstaat

Die geplanten Gesamtausgaben je Mitgliedstaat, der erstattungsfähige Teil dieser Ausgaben sowie der Höchstbetrag der Beteiligung der Union je Mitgliedstaat stellen sich wie folgt dar:

(in EUR)

Mitgliedstaat	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Belgien	254 270	254 270	176 343
Bulgarien	195 828	195 828	153 748
Dänemark	3 215 749	3 148 559	2 729 961
Deutschland	6 418 061	1 120 000	893 600
Estland	239 745	239 745	207 873
Irland	51 495 000	46 395 000	1 997 500
Griechenland	18 595 000	7 085 750	5 111 175
Spanien	9 563 245	9 153 093	7 735 444
Frankreich	4 536 370	3 497 768	2 640 008
Italien	26 650 600	2 625 600	1 312 800
Zypern	357 800	357 800	318 900
Litauen	460 001	460 001	404 001
Niederlande	2 809 000	1 616 000	1 424 000
Polen	702 600	696 000	600 000
Rumänien	593 600	593 600	334 240
Slowenien	510 807	507 649	383 900
Finnland	981 000	881 000	766 500
Schweden	2 353 016	2 139 327	1 902 083
Vereinigtes Königreich	2 164 334	1 408 528	1 036 432
Insgesamt	132 096 027	82 375 517	30 128 508

*Artikel 12***Adressaten**

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Litauen, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, Rumänien, die Republik Slowenien, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 2010.

Für die Kommission
Maria DAMANAKI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

NEUE TECHNOLOGIEN UND IT-NETZE

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben (EUR)	Erstattungsfähige Ausgaben (EUR)	Verwendung zu Überwachungszwecken	Netto erstattungsfähig (EUR)	Höchstbetrag der Beteiligung der Union (EUR)
Belgien					
BE/10/03	20 000	20 000	100 %	20 000	18 000
Zwischensumme	20 000	20 000		20 000	18 000
Bulgarien					
BG/10/02	8 181	8 181	100 %	8 181	7 363
BG/10/05	16 362	16 362	100 %	16 362	14 725
Zwischensumme	24 543	24 543		24 543	22 088
Dänemark					
DK/10/01	1 343 815	1 343 815	100 %	1 343 815	1 209 434
DK/10/02	44 346	44 346	100 %	44 346	22 173
DK/10/03	67 191	0	100 %	0	0
Zwischensumme	1 455 352	1 388 161		1 388 161	1 231 607
Deutschland					
DE/10/05	24 000	0		0	0
DE/10/08	220 000	220 000	100 %	220 000	198 000
DE/10/07	14 000	0		0	0
Zwischensumme	258 000	220 000		220 000	198 000
Estland					
EE/10/03	60 000	60 000	100 %	60 000	54 000
Zwischensumme	60 000	60 000		60 000	54 000
Irland					
IE/10/01	200 000	200 000	100 %	200 000	180 000
IE/10/03	45 000	45 000	100 %	45 000	40 500
IE/10/05	100 000	100 000	100 %	100 000	90 000
IE/10/06	300 000	300 000	100 %	300 000	270 000
IE/10/09	100 000	100 000	100 %	100 000	90 000
IE/10/11	100 000	100 000	100 %	100 000	50 000
Zwischensumme	845 000	845 000		845 000	720 500
Griechenland					
EL/10/01	400 000	400 000	100 %	400 000	360 000
EL/10/03	1 000 000	1 000 000	100 %	1 000 000	900 000
EL/10/09	1 500 000	1 500 000	100 %	1 500 000	1 350 000
EL/10/08	430 000	430 000	100 %	430 000	387 000
EL/10/11	2 045 000	2 045 000	35 %	715 750	644 175
Zwischensumme	5 375 000	5 375 000		4 045 750	3 641 175

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben (EUR)	Erstattungsfähige Ausgaben (EUR)	Verwendung zu Überwachungszwecken	Netto erstattungsfähig (EUR)	Höchstbetrag der Beteiligung der Union (EUR)
Spanien					
ES/10/01-1	400 000	400 000	100 %	400 000	200 000
ES/10/01-2	100 000	100 000	100 %	100 000	50 000
ES/10/05-1	28 805	28 805	100 %	28 805	25 924
ES/10/05-2	103 737	103 737	100 %	103 737	93 364
ES/10/13	9 500	9 500	100 %	9 500	8 550
Zwischensumme	642 042	642 042		642 042	377 838
Frankreich					
FR/10/01	320 000	320 000	100 %	320 000	288 000
Zwischensumme	320 000	320 000		320 000	288 000
Italien					
IT/10/01	23 305 000	0		0	0
IT/10/02	480 000	380 000	100 %	380 000	190 000
IT/10/03	60 000	60 000	100 %	60 000	30 000
IT/10/04	10 000	10 000	100 %	10 000	5 000
Zwischensumme	23 855 000	450 000		450 000	225 000
Zypern					
CY/10/02	50 000	50 000	100 %	50 000	45 000
Zwischensumme	50 000	50 000		50 000	45 000
Litauen					
LT/10/01	39 389	39 389	100 %	39 389	35 450
Zwischensumme	39 389	39 389		39 389	35 450
Niederlande					
NL/10/01	300 000	300 000	100 %	300 000	270 000
NL/10/02	285 000	285 000	100 %	285 000	256 500
NL/10/03	75 000	75 000	100 %	75 000	67 500
NL/10/04	135 000	60 000	100 %	60 000	30 000
NL/10/07	100 000	100 000	100 %	100 000	90 000
NL/10/08	80 000	80 000	100 %	80 000	72 000
NL/10/10	6 000	6 000	100 %	6 000	3 000
NL/10/11	3 000	0		0	0
Zwischensumme	984 000	906 000		906 000	789 000

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben (EUR)	Erstattungsfähige Ausgaben (EUR)	Verwendung zu Überwachungszwecken	Netto erstattungsfähig (EUR)	Höchstbetrag der Beteiligung der Union (EUR)
Polen					
PL/10/01	22 600	16 000	100 %	16 000	8 000
Zwischensumme	22 600	16 000		16 000	8 000
Slowenien					
SI/10/03	40 000	40 000	100 %	40 000	36 000
SI/10/04	9 000	9 000	100 %	9 000	4 500
SI/10/05	3 158	0		0	0
Zwischensumme	52 158	49 000		49 000	40 500
Finnland					
FI/10/06	40 000	40 000	100 %	40 000	20 000
Zwischensumme	40 000	40 000		40 000	20 000
Schweden					
SE/10/04	97 132	97 132	100 %	97 132	87 419
SE/10/05	48 566	48 566	100 %	48 566	43 709
SE/10/06	485 659	485 659	100 %	485 659	437 093
SE/10/09	291 395	291 395	100 %	291 395	262 256
Zwischensumme	922 752	922 752		922 752	830 476
Vereinigtes Königreich					
UK/10/01	2 212	2 000	100 %	2 000	1 000
UK/10/02	5 144	4 000	100 %	4 000	2 000
UK/10/03	4 425	4 000	100 %	4 000	2 000
UK/10/06	3 319	3 319	100 %	3 319	1 659
UK/10/08	6 637	6 000	100 %	6 000	3 000
UK/10/09	7 965	7 965	100 %	7 965	7 168
UK/10/12	27 655	0		0	0
UK/10/14	9 403	9 403	100 %	9 403	8 462
UK/10/40	5 531	4 000	100 %	4 000	2 000
UK/10/48	21 815	0		0	0
UK/10/49	7 300	6 000	100 %	6 000	3 000
UK/10/50	38 717	38 717	100 %	38 717	34 844
UK/10/51	442 478	0		0	0
Zwischensumme	582 600	85 402		85 402	65 134
Insgesamt	35 548 436	11 453 289		10 124 039	8 609 768

ANHANG II

AUTOMATISCHE ORTUNGSGERÄTE

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Bulgarien			
BG/10/04	102 260	102 260	92 034
Zwischensumme	102 260	102 260	92 034
Deutschland			
DE/10/12	465 000	0	0
Zwischensumme	465 000	0	0
Griechenland			
EL/10/10	1 000 000	0	0
Zwischensumme	1 000 000	0	0
Spanien			
ES/10/02	90 000	90 000	75 000
ES/10/07	448 200	448 200	403 380
ES/10/12	132 470	0	0
Zwischensumme	670 670	538 200	478 380
Frankreich			
FR/10/03	500 000	500 000	450 000
Zwischensumme	500 000	500 000	450 000
Niederlande			
NL/10/04	875 000	0	0
Zwischensumme	875 000	0	0
Slowenien			
SI/10/01	182 649	182 649	95 000
Zwischensumme	182 649	182 649	95 000
Finnland			
FI/10/04	100 000	100 000	90 000
Zwischensumme	100 000	100 000	90 000
Schweden			
SE/10/07	186 979	186 979	168 281
SE/10/08	97 131	0	0
Zwischensumme	284 110	186 979	168 281
Vereinigtes Königreich			
UK/10/61	5 531	0	0
UK/10/62	6 637	0	0
Zwischensumme	12 168	0	0
Insgesamt	4 191 857	1 610 087	1 373 695

ANHANG III

ELEKTRONISCHE AUFZEICHNUNGS- UND MELDESYSTEME

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Belgien			
BE/10/01	9 270	9 270	8 343
Zwischensumme	9 270	9 270	8 343
Dänemark			
DK/10/04	201 572	201 572	181 415
DK/10/05	100 786	100 786	90 708
DK/10/06	134 382	134 382	120 943
DK/10/07	503 931	503 931	453 538
DK/10/08	201 572	201 572	181 415
DK/10/09	67 191	67 191	60 472
DK/10/10	268 763	268 763	241 887
Zwischensumme	1 478 197	1 478 197	1 330 377
Deutschland			
DE/10/13	350 000	350 000	315 000
DE/10/14	50 000	50 000	45 000
DE/10/15	60 000	0	0
DE/10/16	30 000	30 000	27 000
DE/10/17	100 000	100 000	90 000
Zwischensumme	590 000	530 000	477 000
Irland			
IE/10/10	80 000	80 000	72 000
IE/10/12	150 000	150 000	135 000
Zwischensumme	230 000	230 000	207 000
Spanien			
ES/10/03-2	300 000	300 000	270 000
Zwischensumme	300 000	300 000	270 000
Frankreich			
FR/10/02	811 120	811 120	730 008
Zwischensumme	811 120	811 120	730 008
Zypern			
CY/10/01	300 000	300 000	270 000
Zwischensumme	300 000	300 000	270 000
Litauen			
LT/10/02	379 612	379 612	341 651
Zwischensumme	379 612	379 612	341 651
Niederlande			
NL/10/09	700 000	700 000	630 000
Zwischensumme	700 000	700 000	630 000
Polen			
PL/10/02	560 000	560 000	504 000
Zwischensumme	560 000	560 000	504 000
Rumänien			
RO/10/04	93 600	93 600	84 240
Zwischensumme	93 600	93 600	84 240
Slowenien			
SI/10/02-01	246 000	246 000	221 400
Zwischensumme	246 000	246 000	221 400

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Finnland			
FI/10/01	300 000	300 000	270 000
FI/10/02	400 000	400 000	360 000
Zwischensumme	700 000	700 000	630 000
Schweden			
SE/10/01	339 961	339 961	305 965
SE/10/03	339 961	339 961	305 965
Zwischensumme	679 922	679 922	611 930
Insgesamt	7 077 720	7 017 720	6 315 949

ANHANG IV

ELEKTRONISCHE AUFZEICHNUNGS- UND MELDEGERÄTE

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Belgien			
BE/10/02	225 000	225 000	150 000
Zwischensumme	225 000	225 000	150 000
Deutschland			
DE/10/10	84 000	84 000	75 600
Zwischensumme	84 000	84 000	75 600
Estland			
EE/10/01	160 000	160 000	144 000
Zwischensumme	160 000	160 000	144 000
Spanien			
ES/10/03-1	6 912 000	6 912 000	6 220 800
Zwischensumme	6 912 000	6 912 000	6 220 800
Frankreich			
FR/10/08	1 098 000	1 098 000	732 000
FR/10/07	1 109 250	188 648	150 000
Zwischensumme	2 207 250	1 286 648	882 000
Slowenien			
SI/10-02-02	24 000	24 000	21 600
Zwischensumme	24 000	24 000	21 600
Schweden			
SE/10/02	291 395	291 395	262 256
Zwischensumme	291 395	291 395	262 256
Vereinigtes Königreich			
UK/10/52	774 336	774 336	696 903
Zwischensumme	774 336	774 336	696 903
Insgesamt	10 677 981	9 757 379	8 453 159

ANHANG V

PILOTVORHABEN

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Dänemark			
DK/10/11	67 191	67 191	60 472
Insgesamt	67 191	67 191	60 472

ANHANG VI

SCHULUNGS- UND AUSTAUSCHPROGRAMME

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Bulgarien			
BG/10/01	40 904	40 904	20 452
BG/10/03	15 339	15 339	7 669
Zwischensumme	56 243	56 243	28 122
Dänemark			
DK/10/12	87 348	87 348	43 674
DK/10/13	51 737	51 737	25 868
DK/10/14	75 926	75 926	37 963
Zwischensumme	215 010	215 010	107 505
Deutschland			
DE/10/04	11 800	0	0
DE/10/11	130 000	130 000	65 000
DE/10/18	120 000	120 000	60 000
Zwischensumme	261 800	250 000	125 000
Estland			
EE/10/04	3 000	3 000	1 500
Zwischensumme	3 000	3 000	1 500
Irland			
IE/10/02	150 000	50 000	25 000
IE/10/08	20 000	20 000	10 000
Zwischensumme	170 000	70 000	35 000
Griechenland			
EL/10/11	40 000	40 000	20 000
Zwischensumme	40 000	40 000	20 000
Spanien			
ES/10/03-3	20 000	20 000	10 000
ES/10/04-3	30 240	0	0
ES/10/04-2	10 000	10 000	5 000
ES/10/14	8 225	0	0
ES/10/09	22 000	0	0
Zwischensumme	90 465	30 000	15 000
Frankreich			
FR/10/04	70 000	0	0
Zwischensumme	70 000	0	0
Italien			
IT/10/07	24 000	24 000	12 000
IT/10/08	51 600	51 600	25 800
IT/10/09	250 000	0	0
IT/10/10	150 000	0	0
Zwischensumme	475 600	75 600	37 800
Zypern			
CYP/10/03	7 800	7 800	3 900
Zwischensumme	7 800	7 800	3 900
Litauen			
LT/10/03	25 000	25 000	12 500
Zwischensumme	25 000	25 000	12 500
Niederlande			
NL/10/12	20 000	0	0
NL/10/13	20 000	0	0
NL/10/14	10 000	10 000	5 000
Zwischensumme	50 000	10 000	5 000

(in EUR)			
Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Polen			
PL/10/03	50 000	50 000	25 000
Zwischensumme	50 000	50 000	25 000
Rumänien			
RO/10/02	50 000	50 000	25 000
RO/10/03	50 000	50 000	25 000
Zwischensumme	100 000	100 000	50 000
Finnland			
FI/10/03	26 000	26 000	13 000
Zwischensumme	26 000	26 000	13 000
Schweden			
SE/10/10	174 837	58 279	29 140
Zwischensumme	174 837	58 279	29 140
Vereinigtes Königreich			
UK/10/07	2 212	2 212	1 106
UK/10/15	9 695	9 695	4 847
UK/10/16	2 729	0	0
UK/10/17	4 507	0	0
UK/10/18	93 405	0	0
UK/10/19	3 655	0	0
UK/10/20	12 824	0	0
UK/10/21	3 312	0	0
UK/10/22	11 403	11 403	5 701
UK/10/23	11 097	11 097	5 549
UK/10/24	6 750	6 750	3 375
UK/10/25	9 978	9 978	4 989
UK/10/26	9 978	9 978	4 989
UK/10/27	32 313	0	0
UK/10/28	7 200	0	0
UK/10/29	9 978	0	0
UK/10/30	9 978	0	0
UK/10/31	9 978	0	0
UK/10/32	13 382	0	0
UK/10/33	6 750	0	0
UK/10/34	6 307	0	0
UK/10/35	12 824	0	0
UK/10/36	9 978	9 978	4 989
UK/10/37	4 960	0	0
UK/10/38	8 384	0	0
UK/10/39	6 588	6 588	3 294
UK/10/41	3 319	3 319	1 659
UK/10/42	442	0	0
UK/10/43	442	0	0
UK/10/44	442	0	0
UK/10/54	2 084	2 084	1 042
UK/10/55	365	0	0
UK/10/56	243	0	0
UK/10/57	216	0	0
UK/10/58	127	0	0
UK/10/59	1 161	0	0
UK/10/60	513	0	0
Zwischensumme	329 522	83 082	41 541
Insgesamt	2 145 278	1 100 014	550 008

ANHANG VII

PILOTINSPEKTIONS- UND -BEOBACHTERPROGRAMME

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Spanien			
ES/10/17	138 500	0	0
Insgesamt	138 500	0	0

ANHANG VIII

INITIATIVEN ZUR SENSIBILISIERUNG FÜR DIE GFP-VORSCHRIFTEN

(in EUR)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Beteiligung der Union
Bulgarien			
BG/10/06	12 782	12 782	11 504
Zwischensumme	12 782	12 782	11 504
Irland			
IE/10/13	50 000	50 000	35 000
Zwischensumme	50 000	50 000	35 000
Griechenland			
EL/10/02	500 000	500 000	450 000
Zwischensumme	500 000	500 000	450 000
Spanien			
ES/10/08	645 851	645 851	322 926
ES/10/11	60 000	60 000	30 000
ES/10/04-1	20 000	20 000	18 000
Zwischensumme	725 851	725 851	370 926
Italien			
IT/10/11	280 000	100 000	50 000
Zwischensumme	280 000	100 000	50 000
Litauen			
LT/10/04	16 000	16 000	14 400
Zwischensumme	16 000	16 000	14 400
Polen			
PL/10/04	70 000	70 000	63 000
Zwischensumme	70 000	70 000	63 000
Finnland			
FI/10/05	15 000	15 000	13 500
Zwischensumme	15 000	15 000	13 500
Slowenien			
SI/10/06	6 000	6 000	5 400
Zwischensumme	6 000	6 000	5 400
Insgesamt	1 675 633	1 495 633	1 013 730

ANHANG IX

PATROUILLENFAHRZEUGE

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben (EUR)	Erstattungsfähige Ausgaben (EUR)	Verwendung zu Überwachungszwecken	Netto erstattungsfähig (EUR)	Höchstbetrag der Beteiligung der Union (EUR) (50 %, begrenzt auf 1 Mio.)
Deutschland					
DE/10/01	45 000	0		0	0
DE/10/02	36 000	36 000	100 %	36 000	18 000
DE/10/06	4 527 000	0		0	0
DE/10/09	151 261	0		0	0
Zwischensumme	4 759 261	36 000		36 000	18 000
Estland					
EE/10/02	16 745	16 745	100 %	16 745	8 373
Zwischensumme	16 745	16 745		16 745	8 373
Irland					
IE/10/04	200 000	200 000	100 %	200 000	100 000
IE/10/07	50 000 000	50 000 000	90 %	45 000 000	900 000
Zwischensumme	50 200 000	50 200 000		45 200 000	1 000 000
Griechenland					
EL/10/04	2 000 000	0		0	0
EL/10/05	180 000	0		0	0
EL/10/06	4 500 000	0		0	0
EL/10/07	5 000 000	5 000 000	50 %	2 500 000	1 000 000
Zwischensumme	11 680 000	5 000 000		2 500 000	1 000 000
Spanien					
ES/10/15	5 000	5 000	100 %	5 000	2 500
ES/10/16	34 470	0		0	0
ES/10/10	44 248	0		0	0
Zwischensumme	83 718	5 000		5 000	2 500
Frankreich					
FR/10/05	48 000	0		0	0
FR/10/06	580 000	580 000	100 %	580 000	290 000
Zwischensumme	628 000	580 000		580 000	290 000
Italien					
IT/10/05	40 000	0		0	0
IT/10/06	2 000 000	2 000 000	100 %	2 000 000	1 000 000
Zwischensumme	2 040 000	2 000 000		2 000 000	1 000 000
Niederlande					
NL/10/05	200 000	0			0
Zwischensumme	200 000	0			0
Rumänien					
RO/10/01	400 000	400 000	100 %	400 000	200 000
Zwischensumme	400 000	400 000		400 000	200 000
Finnland					
FI/10/07	100 000	0			0
Zwischensumme	100 000	0			0
Vereinigtes Königreich					
UK/10/04	387 168	387 168	100 %	387 168	193 584
UK/10/05	3 761	3 761	100 %	3 761	1 881
UK/10/10	8 850	8 850	100 %	8 850	4 425
UK/10/11	30 973	30 973	100 %	30 973	15 487
UK/10/45	27 655	27 655	100 %	27 655	13 827
UK/10/47	6 637	6 637	100 %	6 637	3 319
UK/10/53	664	664	100 %	664	332
Zwischensumme	465 708	465 708		465 708	232 854
Insgesamt	70 573 431	58 703 453		51 203 453	3 751 727

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 24. Juni 2010****zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorläufige Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Amisulbrom, Chlorantraniliprol, Meptyldinocap und Pinoxaden zu verlängern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4177)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2010/353/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Vereinigte Königreich hat im März 2006 von Nissan Chemical Europe SARL einen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf Aufnahme des Wirkstoffs Amisulbrom in Anhang I der genannten Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 2007/669/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen grundsätzlich genügen.
- (2) Irland hat im Februar 2007 von DuPont International Operations SARL einen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf Aufnahme des Wirkstoffs Chlorantraniliprol in Anhang I der genannten Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 2007/560/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen grundsätzlich genügen.
- (3) Das Vereinigte Königreich hat im August 2005 von Dow Agrosiences einen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf Aufnahme des Wirkstoffs Meptyldinocap in Anhang I der genannten Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 2006/589/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen grundsätzlich genügen.
- (4) Das Vereinigte Königreich hat im März 2004 von Syngenta Ltd. einen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf Aufnahme des Wirkstoffs Pinoxaden in Anhang I der genannten Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 2005/459/EG der Kommission ⁽⁵⁾

wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen grundsätzlich genügen.

- (5) Die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen war erforderlich, um deren eingehende Prüfung zu erlauben und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, für Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen eine auf höchstens drei Jahre befristete vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt sind, insbesondere die Voraussetzung in Bezug auf die eingehende Bewertung der Wirkstoffe und der Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf die Anforderungen der genannten Richtlinie.
- (6) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die von den Antragstellern vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Die berichterstattenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die Entwürfe der Bewertungsberichte am 15. Juli 2008 (Amisulbrom), am 11. Februar 2009 (Chlorantraniliprol), am 25. Oktober 2006 (Meptyldinocap) bzw. am 30. November 2005 (Pinoxaden) vorgelegt.
- (7) Nachdem die berichterstattenden Mitgliedstaaten die Entwürfe der Bewertungsberichte vorgelegt hatten, wurde entschieden, bei den Antragstellern weitere Informationen einzuholen und diese den berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Prüfung und Bewertung zu übermitteln. Die Prüfung der Unterlagen ist noch im Gange, weshalb es nicht möglich sein wird, die Beurteilung innerhalb der Frist, die in der Richtlinie 91/414/EWG in Verbindung mit der Entscheidung 2008/724/EG der Kommission ⁽⁶⁾ (Pinoxaden) vorgesehen wurde, abzuschließen.
- (8) Da die Beurteilung bisher noch keinen Anlass zu unmittelbarer Besorgnis gegeben hat, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/414/EWG um 24 Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von 24 Monaten dürfte ausreichen, um die Beurteilung abzuschließen und über die Aufnahme von Amisulbrom, Chlorantraniliprol, Meptyldinocap und Pinoxaden in Anhang I der genannten Richtlinie zu entscheiden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 213 vom 15.8.2007, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. L 240 vom 2.9.2006, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. L 160 vom 23.6.2005, S. 32.⁽⁶⁾ ABl. L 245 vom 13.9.2008, S. 15.

- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dürfen bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Amisulbrom, Chlorantraniliprol, Meptyldinocap oder Pinoxaden enthalten, bis spätestens 30. Juni 2012 verlängern.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. Juni 2012.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2010

zur Änderung der Entscheidung 2008/855/EG hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4170)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/354/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 3. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten ⁽³⁾ legt Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in den im Anhang der genannten Entscheidung aufgeführten Mitgliedstaaten oder deren Regionen fest.
- (2) Der Anhang der Entscheidung 2008/855/EG ist nach der jeweiligen Seuchenlage in den betroffenen Gebiete in drei Teile unterteilt. Die Teile I und II enthalten die Liste der Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen die Seuchenlage in Bezug auf die Schwarzwildpopulation am günstigsten ist.
- (3) Obwohl Wildschweine vom Geltungsbereich der Entscheidung 2008/855/EG erfasst werden, betreffen die darin festgelegten Kontrollmaßnahmen in erster Linie Schweine aus Haltungsbetrieben und die daraus hergestellten Erzeugnisse.
- (4) In der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission ⁽⁴⁾ sind die Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der klassischen Schweinepest festgelegt.

- (5) Zur besseren Überwachung der Ausbreitung der klassischen Schweinepest sollten bestimmte tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die von dieser Seuche betroffene Schwarzwildpopulation ergriffen werden. Insbesondere sollte die Versendung von lebenden Wildschweinen und frischem Fleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, aus den im Anhang der Entscheidung 2008/855/EG aufgeführten Gebieten verboten werden.
- (6) Die Versendung von frischem Wildschweinfleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, aus den betreffenden Gebieten in andere, nicht im Anhang der Entscheidung 2008/855/EG aufgeführte Gebiete, sollte jedoch gestattet sein, sofern virologische Untersuchungen gemäß der Entscheidung 2002/106/EG durchgeführt werden, ihre Befunde negativ sind und die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsortes vorab ihre Zustimmung erteilt hat.
- (7) Die Entscheidung 2008/855/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In die Entscheidung 2008/855/EG wird folgender Artikel 8b eingefügt:

„Artikel 8b

Maßnahmen in Bezug auf lebende Wildschweine, frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die aus Wildschweinfleisch bestehen oder solches enthalten

- (1) Die betroffenen Mitgliedstaaten mit im Anhang aufgeführten Gebieten tragen dafür Sorge, dass
 - a) keine lebenden Wildschweine aus den im Anhang aufgeführten Gebieten in andere Mitgliedstaaten oder andere Gebiete des Hoheitsgebiets desselben Mitgliedstaats versandt werden;

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽³⁾ ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71.

b) keine Sendungen von frischem Wildschweinfleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, aus den im Anhang aufgeführten Gebieten in andere Mitgliedstaaten oder andere Gebiete im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats versandt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b dürfen die betroffenen Mitgliedstaaten mit in Teil I und II des Anhangs aufgeführten Gebieten die Versendung von frischem Wildschweinfleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus solchem bestehen oder solches enthalten, aus diesen Gebieten in andere, nicht im Anhang aufgeführte, Gebiete genehmigen, sofern

a) die Schweine mithilfe eines der in Kapitel VI Teil A Nummer 1, Teil B oder Teil C des Anhangs der Entschei-

dung 2002/106/EG genannten diagnostischen Verfahren mit Negativbefund auf klassische Schweinepest untersucht wurden;

b) die zuständige Behörde des Bestimmungsortes vorab ihre Zustimmung erteilt hat.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2010****über die Nichtaufnahme von Trifluralin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4199)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/355/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2007/629/EG der Kommission⁽²⁾ wurde festgelegt, den Wirkstoff Trifluralin nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen. Die genannte Entscheidung wurde im Rahmen der zweiten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 451/2000 der Kommission⁽³⁾ und (EG) Nr. 703/2001 der Kommission⁽⁴⁾ erlassen; diese Verordnungen enthalten genaue Bestimmungen für die zweite Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG und legen die Liste der Wirkstoffe fest, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden sollen.
- (2) Der ursprüngliche Antragsteller stellte einen neuen Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission vom 17. Januar 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Bezug auf ein reguläres und ein beschleunigtes Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Arbeitsprogramms, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgenommen wurden⁽⁵⁾. Er beantragte die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß Artikel 13 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 und übermittelte ein aktualisiertes Dossier. Der Antrag wurde an Griechenland übermittelt, das mit der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 als berichterstattender Mitgliedstaat benannt worden war.
- (3) Der genannte Antrag genügt den inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 und wurde innerhalb der

in Artikel 13 Satz 2 der genannten Verordnung genannten Frist eingereicht.

- (4) Griechenland bewertete die vom Antragsteller vorgelegten neuen Informationen und Daten und erstellte am 7. Januar 2009 einen Zusatzbericht.
- (5) Der Zusatzbericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „EFSA“) einem Peer-Review unterzogen und der Kommission am 14. Juli 2009 im Rahmen des wissenschaftlichen Berichts der EFSA über Trifluralin⁽⁶⁾ vorgelegt. Dieser Bericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft und am 11. Mai 2010 in Form des Beurteilungsberichts der Kommission für Trifluralin abgeschlossen.
- (6) Die Neubewertung durch den berichterstattenden Mitgliedstaat und die neue Schlussfolgerung der EFSA konzentrierten sich auf die Bedenken, die zur Nichtaufnahme geführt hatten und die auf dem hohen Risiko für Wasserorganismen, insbesondere Fische, der Toxizität der Metaboliten für Sedimentlebewesen, der Exposition der Verbraucher bei anderen Verwendungen als für Getreide, der hohen Persistenz im Boden, dem hohen Bioakkumulationspotenzial sowie dem potenziellen atmosphärischen Ferntransport beruhten.
- (7) Der Antragsteller legte mit dem aktualisierten Dossier neue Daten und Informationen vor, insbesondere zur Bewertung des Risikos für Wasserorganismen, insbesondere Fische, zur Toxizität von Metaboliten für Sedimentlebewesen, zur hohen Persistenz im Boden und zum hohen Bioakkumulationspotenzial. Um das Risiko für die Verbraucher zu verringern, hielt der Antragsteller in seinem neuen Antrag nur Verwendungen für Ölraps aufrecht. Im Hinblick auf den potenziellen atmosphärischen Ferntransport wurde in den vorgelegten Daten einfach ein Überwachungsbericht aufgegriffen, der bereits Bestandteil des ursprünglichen Dossiers war. Es wurde eine Neubewertung vorgenommen, die in den Zusatzbericht und den wissenschaftlichen Bericht der EFSA über Trifluralin eingeflossen ist.
- (8) Die besonderen Bedenken, die zur Nichtaufnahme geführt hatten, konnten durch die vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen Daten und Informationen jedoch nicht zur Gänze ausgeräumt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 255 vom 29.9.2007, S. 42.⁽³⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 7.4.2001, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 5.⁽⁶⁾ EFSA Scientific Report (2009) 327 — Conclusion regarding the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance trifluralin (erneut veröffentlicht am 14. Juli 2009).

- (9) Insbesondere die Bedenken bezüglich des potenziellen hohen Risikos für Wasserorganismen, insbesondere Fische, konnten aufgrund von Mängeln in den neu übermittelten Studien nicht ausgeräumt werden. Infolgedessen konnte die Risikobewertung für das Oberflächenwasser nicht abgeschlossen werden. Darüber hinaus geben die vorgelegten Informationen, die überholt sind, nicht genügend Aufschluss über den potenziellen atmosphärischen Ferntransport.
- (10) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zu den Ergebnissen des Peer-Reviews Stellung zu nehmen. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 forderte die Kommission den Antragsteller ferner auf, zum Entwurf des Beurteilungsberichts und insbesondere zu den verbliebenen Bedenken bezüglich des Risikos für Wasserorganismen und des potenziellen Ferntransports Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft.
- (11) Die oben genannten Bedenken konnten jedoch trotz der vom Antragsteller vorgebrachten Argumente nicht ausgeräumt werden, und die Bewertungen, die auf der Grundlage der vorgelegten und auf den EFSA-Expertensitzungen evaluierten Informationen vorgenommen wurden, konnten nicht aufzeigen, dass Trifluralin enthaltende Pflanzenschutzmittel unter den beantragten Verwendungsbedingungen voraussichtlich die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 91/414/EWG generell erfüllen.
- (12) Trifluralin sollte daher nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden.
- (13) Die Entscheidung 2007/629/EG der Kommission sollte aufgehoben werden.
- (14) Dieser Beschluss steht der Einreichung eines weiteren Antrags für Trifluralin gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG und Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission nicht entgegen.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Trifluralin wird nicht als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

Die Entscheidung 2007/629/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 25. Juni 2010****zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorläufige Zulassungen für den neuen Wirkstoff Profoxydim zu verlängern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4225)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/356/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

berichterstattende Mitgliedstaat hat der Kommission den Entwurf des Bewertungsberichts am 28. März 2001 übermittelt.

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Spanien hat im März 1998 von BASF SE einen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf Aufnahme des Wirkstoffs Profoxydim in Anhang I der genannten Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 1999/43/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen grundsätzlich genügen.

(2) Die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen war erforderlich, um deren eingehende Prüfung zu erlauben und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, für Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff eine auf höchstens drei Jahre befristete vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt sind, insbesondere die Voraussetzung in Bezug auf die eingehende Bewertung des Wirkstoffs und der Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf die Anforderungen der genannten Richtlinie.

(3) Die Auswirkungen dieses Wirkstoffs auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die vom Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Der

(4) Nachdem der berichterstattende Mitgliedstaat den Entwurf des Bewertungsberichts vorgelegt hatte, wurde entschieden, beim Antragsteller weitere Informationen einzuholen und diese dem berichterstattenden Mitgliedstaat zur Prüfung und Bewertung zu übermitteln. Die Prüfung der Unterlagen ist noch im Gange, weshalb es nicht möglich sein wird, die Beurteilung innerhalb der Frist, die in der Richtlinie 91/414/EWG in Verbindung mit der Entscheidung 2008/564/EG der Kommission ⁽³⁾ vorgesehen wurde, abzuschließen.

(5) Da die Beurteilung bisher noch keinen Anlass zu unmittelbarer Besorgnis gegeben hat, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/414/EWG um 24 Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von 24 Monaten dürfte ausreichen, um die Beurteilung abzuschließen und über die Aufnahme von Profoxydim in Anhang I der genannten Richtlinie zu entscheiden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dürfen bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Profoxydim enthalten, bis spätestens 30. Juni 2012 verlängern.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. Juni 2012.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19.1.1999, S. 30.⁽³⁾ ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 47.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 2010

Für die Kommission
John DALLI
Mitglied der Kommission

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papiaerausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

